

Erklärung, dass während des gesamten Kalenderjahres 2018 fortlaufend mindestens 51% (Aktienfonds) des Nettoinventarwertes in Kapitalbeteiligungen investiert waren.

Nach § 2 Abs. 8 InvStG hat ein Investmentfonds mindestens 51% in zulässige Kapitalbeteiligungen zu investieren, damit er als Aktienfonds qualifiziert und dessen Anleger von einer Teilsteuerbefreiung profitieren können.

§ 2 Abs. 8 InvStG definiert, welche Vermögensgegenstände für Zwecke der Qualifikation als Aktienfonds oder Mischfonds als Kapitalbeteiligungen gelten. Gem. § 2 Abs. 8 InvStG gehören folgende Vermögensgegenstände zu den Kapitalbeteiligungen:

- Zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft
- Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist und die
- In einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
- In einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt und nicht von ihr befreit ist
- Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51% des Wertes des Investmentanteils
- Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25% des Wertes des Investmentanteils

Nicht zu den Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Abs. 8 InvStG gehören demnach Derivate und Zertifikate.

Im Fondsvertrag § 8 der LUKB Expert Bausteinfonds wurde deshalb per 5. November 2018 zusätzlich spezifiziert, dass auf konsolidierter Basis mindestens 70 % des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) investiert sind.

fondsleitung@lukb.ch